

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 41

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ren Linie, von links des Tessins dann aber vollkommen eingeschossen werden.

Wenn wir gerade bei den Bellinzoner Festungswerken so lange verweilen oder verweilen zu müssen glaubten, so geschah dieß, um die bei deren Erstellung vorwiegende Vertheidigungs-idee zu bezeichnen, d. h. die Idee des Aufgebens der südlichen Theile des Kantons und einer Kräftesammlung bei Bellinzona. Daß diesem Zwecke die innere Linie nicht entsprach, bewies die Anlegung der äußeren Linie, die ihrer größeren Entfernung von Bellinzona wegen auch den weiter tragenden Geschützen mehr entspricht. Allein die Ausdehnung der Werke bzw. der Linie erfordert zur kräftigen Vertheidigung, da noch etliche Geschütze mehr aufgeführt werden können, 36 bis 40 Geschütze und gegen 800 Scharfschützen, im Ganzen mit entsprechender Reserve z. 10—12,000 Mann, allein nur zum Vertheidigungszweck. Für diese Mannschaft fehlt es jedoch an Räumen zum Unterbringen, da kein gedecktes Werk weder in noch hinter der Linie zu finden ist. Man kann sich da allerdings theilweise durch Einquartierung und Lagerung der Truppen helfen, wenn es nicht lange dauert. Ferner müßten auch für einen Kriegsfall Verbindungsbrücken zwischen den Flußufern erstellt werden und bei so starker Konzentration von Truppen ein geeignetes Spital oder Räumlichkeiten zu diesem Zwecke hinter Bellinzona selbst. Wenn wir nun annehmen müssen, daß auch selbst bei nothwendigem Rückziehen und Sammeln darnach gestrebt werden wird, das momentan verlassene Territorium wieder zu gewinnen, so genügen diese Truppen nicht, so bedarf es das Doppelte und Dreifache, und um so nöthiger werden Räumlichkeiten sein. Je länger freilich ein rein defensives Verhalten, je bedenklicher wird auch hier die Stellung, wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Entwickeln feindlicher Kräfte im Tessinthale zum Angriff nicht möglich ist bei dem sumpfigen Boden, der noch selbst von Seiten der Vertheidiger unter Wasser gesetzt werden kann, wodurch der Feind fast nur die wohlbestrichenen Straßen zum Angriff benutzen kann, ohne die wünschbare Verbindung zwischen beiden Ufern.

Gestützt auf unsere früheren strategischen Betrachtungen hätten wir gegen Süden auch den Simplon in Betracht zu ziehen, nicht aber in defensiver Beziehung gegen Italien allein, sondern in offensiver, zum Vorrücken nach und über Domodossola. Zwei Fälle nur machen die Vertheidigung des Simplon nöthig: 1) ein Zusammenstehen Frankreichs und Italiens, weil dann die Simplonstrasse zur Verbindungslinie wird — dieser Allianz gegenüber kann jedoch die Schweiz nicht widerstehen; 2) ein Kampf zwischen Frankreich und Italien, in Folge dessen für Italien die Simplonstrasse eine Umgehungslinie wäre, aber eine sehr — unbequeme und zugleich zwecklose, die wir leicht als neutral zu sperren im Stande wären, so namentlich zwischen Steig und Gondo — Batterien rasch aufgeworfen rechts und links der Straße hinter der Felsenbrücke.

(Fortsetzung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 30. September 1868.)

Da die Umänderung der Gewehre in nicht mehr ferner Zeit vollendet sein wird und sowohl Fabrikanten als Kontrolleure sich wieder anderer Arbeit zuwenden werden, und da die gute Instandhaltung der Gewehre zum Theil den kantonalen Zeughausbeamten anvertraut werden muß, so ist es durchaus nothwendig, daß die technischen Erfahrungen, die durch die Fabrikation gewonnen worden sind, erhalten werden. Das Departement beabsichtigt daher kantonalen Zeughausbeamten oder Arbeitern einen gründlichen Unterricht in der Kenntniß des Hinterladungsgewehres, der Kontrolle, Reparatur zc. erteilen zu lassen und zu diesem Zwecke zwei Kurse zu organisiren, welche in Winterthur stattzufinden haben, und zwar der erste vom 4. bis 15. November, der zweite vom 15. bis 26. November.

Aus den Kantonen können je nach ihrer Größe je 1—4 Mann beordert werden. Sehr wünschenswerth ist es, neben bloßen Arbeitern auch technische Zeughausbeamte zu senden.

In den ersten Kurs ist zu senden das Personal der Kantone: Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Baselftadt, Baselland, Appenzell A.-R., Appenzell S.-R., Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau;

In den zweiten Kurs dasjenige der Kantone: Bern, Luzern, Freiburg, Uri, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Tessin, Waadt, Valais, Neuenburg und Genf.

Die Theilnehmer am ersten Kurse haben am 4. November, diejenigen des zweiten Kurses am 15. November, jeweiligen Nachmittags 3 Uhr, mit kantonalen Marschrouten versehen, in Winterthur bei der Fabrik der Herren Gebrüder Sulzer einzutreffen und sich dem Kommandanten der Kurse, Herrn Hauptmann Chausson, eidg. Waffenkontrolleur, zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten der Instruktion werden von der Eidgenossenschaft getragen, dagegen haben die Theilnehmer am Kurse resp. die Kantone selbst für Reisekosten, Kost und Logis zu sorgen und wird Seitens des Bundes auch keine Besoldung ausbezahlt.

Indem wir Ihnen von dieser Anordnung Kenntniß geben, richten wir die Einladung an Sie, das von Ihnen hiefür bestimmte Personal auf den bezeichneten Zeitpunkt nach Winterthur zu beordern, uns aber bis zum 18. Oktober ein genaues Verzeichniß der beordneten Mannschaft zuzustellen.

Gedanken über einige kavalleristische Angelegenheiten von W. Siegmann, königl. sächs. Oberst der Reiterei a. D. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlags-Handlung. 1868.

Die vorliegende Schrift behandelt in einer Reihe von Aufsätzen, die zum Theil in den Jahren 1859 bis 1862 in der Darmstädter Militärzeitung veröffentlicht und später noch einmal umgearbeitet wurden, folgende Gegenstände: Die Beweglichkeit, als die